



Verkaufs- und Lieferbedingungen AGB, gültig ab 01.01.2017

1. Vertragliche Vereinbarungen

Für alle uns erteilten Aufträge gelten ausschließlich
- die schriftlich vereinbarten oder von uns schriftlich bestätigten Bedingungen des Auftrags und ergänzend
- die nachfolgenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Mündliche Vereinbarungen, die nicht schriftlich von uns bestätigt wurden, sind unwirksam. Einkaufsbedingungen des Bestellers, die den vereinbarten Bedingungen und diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen widersprechen, sind auch dann unwirksam, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

2. Angebot, Auftragsbestätigung

Unsere Angebote sind freibleibend. Angebote und Berechnungen sowie Unterlagen für die gelieferte Ware dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Wir behalten uns an diesen Unterlagen das Urheberrecht und das Eigentum vor. Die Preise sind ausschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer, sofern nicht ausdrücklich anders erwähnt. Wenn wir den uns erteilten Auftrag nicht gesondert schriftlich bestätigen, gilt unser Lieferschein bzw. Rechnung als Auftragsbestätigung. Einwendungen gegen die Richtigkeit unserer Auftragsbestätigung sind unverzüglich, längstens jedoch 2 Tage ab Zugang der Bestätigung schriftlich bei uns geltend zu machen. Werden Einwendungen nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so kommt der Vertrag auf Grundlage unserer Bestätigung zustande.

3. Lieferfristen, Unmöglichkeit der Lieferung

Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet sind.

Vereinbarte Lieferfristen sind gehemmt, solange wir durch höhere Gewalt, behördliche Anordnungen einschließlich gesetzlicher Bestimmungen, Streik und Aussperrung oder fehlende Arbeitskräfte, Energiemangel oder fehlende Belieferung mit Rohstoffen, Betriebsstörungen bei uns oder unseren Lieferanten sowie ähnliche Umstände nicht in der Lage sind, zu liefern. Unsere Verpflichtung zur Lieferung entfällt vollständig, wenn wir aufgrund der genannten Umstände endgültig nicht in der Lage sind, zu liefern. Ein Anspruch auf Schadenersatz wegen Lieferverzug oder Unmöglichkeit der Lieferung steht dem Besteller nur zu, wenn wir vorsätzlich oder aus grobem Verschulden nicht geliefert haben.

4. Ausführung

Änderungen und Abweichungen in der Ausführung eines Auftrages sind zulässig, wenn sie aus technischen Gründen notwendig sind.

5. Preise

Die Preise sind in EURO angegeben. Eine Erhöhung der Werkstoffpreise und Löhne während der Erfüllungs- und Lieferzeit der Aufträge sowie nachträgliche im Preis nicht berücksichtigte Angaben aufgrund von Gesetzen und Verordnungen berechtigen uns zu entsprechenden Preiserhöhungen, sofern diese Erhöhungen und Abgaben bei der Preisvereinbarung nicht berücksichtigt werden konnten.

6. Lieferung/Versicherung/Verpackung

Sämtliche Waren werden am Tage der Absendung in Rechnung gestellt.

6.1. Alle Lieferungen erfolgen EXW (ab Werk / Ex Works) zuzüglich Versicherung zu Lasten des Käufers. Danach ist die Ware bis zum Bestimmungsort auf dem ankommenden Beförderungsmittel -unentladen- versichert. Alle mit dem "Zoll" zusammenhängenden Verantwortungen, Kosten und Gefahren trägt der Käufer. Die Kosten für die Versicherung werden dem Käufer in Rechnung gestellt.

6.2. Wünscht der Kunde keine Lieferung gemäß Ziffer 6.1., erfolgt die Lieferung ausschließlich ab Werk (EXW). Kosten- und Gefahrrtragung liegen dann beim Käufer, der bei seiner Bestellung dem Verkäufer ausdrücklich die Eindeckung der Versicherung untersagen muss.

6.3. Die Güter sind sofort bei Übernahme auf Schäden oder Verlustmengen zu untersuchen und sofort im Frachtdokument festzuhalten und durch den anliefernden Fahrer zu bestätigen. Später festgestellte Transportschäden und Mengen differenzen sind innerhalb der gesetzlichen Fristen beim Zulieferer anzumelden und Ersatzansprüche zu stellen. Der Originalfrachtbrief mit der Schadenbescheinigung durch den Anlieferer ist dem Verkäufer zur Verfügung zu stellen, ebenso der mit dem Anlieferer geführte Schriftwechsel wegen Ersatzansprüchen.

6.4. Verpackung. Die Verpackung wird bei entsprechend vereinbarten Lieferkonditionen zum Selbstkostenpreis weiterberechnet. Die Verpackung ist standardmäßig für den normalen Fracht- bzw. Postversand vorgesehen. Bestehen besondere Anforderungen an die Art der Verpackung, so muss dies bei Auftragserteilung angegeben werden. Entsprechende Mehrkosten werden in Rechnung gestellt, es sei denn, es ist anders vereinbart.

7. Zahlung

a) Inland: Unsere Rechnungen sind zahlbar (Zahlungseingang bei uns) innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum / . 2 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug. Rechnungen über Reparaturen und Montagen sind sofort nach Erhalt ohne Abzug von Skonto fällig.

b) Export: Die Zahlungsbedingungen werden in der Auftragsbestätigung angegeben. Bei Zahlungsverzögerung sind die üblichen Bankkreditzinsen zu zahlen, ohne dass es einer vorherigen Mahnung bedarf. Wechsel werden nur erfüllungshalber in Zahlung genommen, wenn dies besonders vereinbart wurde. Entstehende Diskontspesen, Einzugsgebühren und Stempelsteuer trägt der Besteller.

8. Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug oder Zahlungseinstellung, insbesondere bei Zwangsvollstreckungen in das Vermögen des Bestellers oder Wechselprotesten sind wir berechtigt, die gelieferte Ware sicherheitshalber an uns zu nehmen, bis sämtliche Forderungen, die uns gegen den Besteller zustehen, bezahlt sind. Nicht fällige Forderungen werden sofort fällig; der Besteller kann jedoch Zwischenzinsen in Höhe von 5 % p.a. bis zur Fälligkeit der Forderung abziehen.

Die Lieferung bestellter Waren, die noch nicht ausgeliefert wurden, kann von der vorherigen Erbringung einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

9. Eigentumsvorbehalt

Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der Ware vor, bis sämtliche Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des Verkäufers in eine lfd. Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen, solange noch Forderungen des Verkäufers und die mit ihm verbundenen

Firmen gegen den Käufer offenstehen und/oder bei der sog.

Scheck/Wechseldeckung die gegebenen Wechsel oder Schecks nicht vollständig eingelöst sind. Der Käufer ist berechtigt, die Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern oder zu verarbeiten. Der Käufer tritt dem Verkäufer hiermit schon jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Käufer auch nach Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet sich der Verkäufer, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Verkäufer kann verlangen, dass der Käufer ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner die Abtretung mitteilt.

Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware wird durch den Käufer stets für den Verkäufer vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Gegenständen verarbeitet, so steht dem Verkäufer das Mitigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer zur Rücknahme der Ware berechtigt. In der Rücknahme sowie in der Pfändung des Gegenstandes durch den Verkäufer liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder der Verkäufer dies ausdrücklich schriftlich erklärt.

Der Käufer darf, soweit und solange der Eigentumsvorbehalt besteht, Waren oder die aus diesen hergestellten Sachen ohne Zustimmung des Verkäufers weder zur Sicherung übereignen noch verpfänden.

Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Es ist dem Käufer untersagt, mit seinem Abnehmer Abreden zu treffen, welche die Rechte des Verkäufers in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen können. Der Käufer darf insbesondere keine Vereinbarungen eingehen, welche die Vorausabtretungen der Forderungen an den Verkäufer zunichtemachen oder beeinträchtigen. Wenn der Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 25 % übersteigt, ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe verpflichtet.

10. Aufrechnung

Der Käufer ist zur Aufrechnung und/oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstreitig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Käufer jedoch nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

11. Gewährleistung

Der Verkäufer leistet für die Mängelfreiheit der Ware Gewähr gegenüber gewerblichen Unternehmen für den Zeitraum von einem Jahr ab Lieferung, im übrigen für den Zeitraum von zwei Jahren.

Die Ware ist unmittelbar nach der Lieferung zu untersuchen. Mängelrügen sind nur wirksam, wenn sie innerhalb von 2 Tagen nach Empfang der Ware, bei verdeckten Mängeln innerhalb einer Woche nach Feststellung schriftlich gerügt werden.

Unterbleibt die Untersuchung der Ware oder werden bei der Untersuchung festgestellte Mängel nicht rechtzeitig gerügt, sind sämtliche Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche wegen dieser Mängel ausgeschlossen. Bestehen berechtigte Gewährleistungsansprüche, so kann der Besteller bei Rückgabe der Ware die Beseitigung des Mangels verlangen. Ist die Mängelbeseitigung wiederholt mangelhaft, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Sonstige Ansprüche wegen mangelhafter Leistung, insbesondere vertragliche und gesetzliche Schadenersatzansprüche sind, wenn sie nicht auf vorsätzlichem oder grobem Verschulden beruhen, ausgeschlossen. Eine Haftung über zugesicherte Eigenschaften besteht nur, wenn eine Eigenschaft der von uns zu liefernden Ware ausdrücklich und schriftlich als "zugesichert" bezeichnet wurde.

Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Original-Spezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung, wenn der Abnehmer eine entsprechende substantiierte Behauptung, daß erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.

12. Rücksendungen bzw. Rückgaben

a) Bei Rückgaben, welchen kein Verschulden unsererseits zu Grunde liegt, beträgt die Bearbeitungskosten-Pauschale mindestens 15 % des Waren Nettowertes.

b) Sollte sich bei der Prüfung der jeweiligen Rückgabe/Rücksendung herausstellen, dass Produkte nachgearbeitet werden müssen, können die Bearbeitungskosten Pauschale je nach Zustand bis zu 50 % betragen. Gehen unsere Kosten über diesen Wert hinaus, so werden die Produkte wieder zurückgesandt.

c) Jede Rücksendung hat franko zu erfolgen.

d) Sonderanfertigungen werden grundsätzlich nicht zurückgenommen.

e) Bei Rückgabe zum Umbau werden die Umbaukosten gemäß Aufwand in Rechnung gestellt.

13. Alternative Streitbeilegung

Der Verkäufer erklärt sich nicht zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des österreichischen Alternative-Streitbeilegung-Gesetzes (ASiG) bereit. Davon unberührt ist eine Möglichkeit der Streitbeilegung durch eine Verbraucherschlichtungsstelle im Rahmen einer konkreten Streitigkeit bei Zustimmung beider Vertragsparteien.

Plattform der EU zur Online-Streitbeilegung (OS): <https://ec.europa.eu/consumers/odr>

Zur Vermeidung eines etwaigen Rechtsstreits zwischen dem Verkäufer und dem Käufer besteht folgende Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle:

Verbraucherschlichtung Austria, Mariahilfer Straße 103/1/18, 1060 Wien,

www.verbraucherschlichtung.at

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Gerichtsstand: Handelsgericht Wien. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung für beide Teile:

Wien.

www.bach-austria.com